



Tarifordnung Tagesstrukturen Gemeinde Glarus Süd

Genehmigt vom Gemeinderat Glarus Süd am 09.06.2011 gestützt auf Art. 54 des Bildungsgesetzes (nachgetragen per 01.08.2011) und der subsidiären kantonalen Verordnungen sowie gestützt auf das Reglement der Schulorganisation der Gemeinde Glarus Süd vom 08.09.2010.

Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.



I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Grundsätze	3
	Anwendungsbereich	3
II.	Tarifsystem	3
	Massgebendes Gesamteinkommen.....	3
	Abzüge	3
	Massgebender Betrag	4
	Basisbeitrag	4
	Leistungsbeitrag.....	4
	Normbeitrag.....	4
	Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)	4
	minimale / maximale Kostenbeiträge	4
	Kinderermässigung	4
	Kostenbeitrag.....	4
	Ermittlung der Monatspauschale	5
III.	Bestimmungen zum Betreuungsvertrag	5
	Besondere Berechnungsgrundlagen	5
	Neuberechnung des Kostenbeitrags	5
	Reduktion des Kostenbeitrags.....	6
	Nichtbeanspruchung des Angebotes wegen Krankheit und Unfall.....	6
	Nichtbeanspruchung des Angebotes wegen Schulanlässen	6
	Nichtbeanspruchung des Angebotes wegen Ferien.....	6
IV.	Besondere Bestimmungen	7
	Rechtsmittel	7
V.	Schlussbestimmungen	7
	Inkraftsetzung	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

Die Bemessung der Kostenbeiträge erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a. Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote sowie an den Unterstützungsbeiträgen von Dritten.
- b. Die individuelle Bemessung des Kostenbeitrages richtet sich nach der vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c. Die individuelle Bemessung des Kostenbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

Art. 2 Anwendungsbereich

Die Tarifordnung kommt bei allen Tagesstrukturen der Gemeinde Glarus Süd, namentlich Tagesschulen / Horte, Mittagsbetreuungen und Krippen zur Anwendung.

II. Tarifsysteem

Art. 3 Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens

- von in ungetrennter Ehe lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
- von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder
- vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.

³ Es wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerrechnung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

Art. 4 Abzüge

¹ Die Höhe des Basisabzugs pro Familie ist im Anhang festgelegt.

² Die Höhe des Abzugs pro Elternteil ist im Anhang festgelegt.

Der Abzug kann nur für jene Eltern oder Elternteile geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen auch bei der Festlegung der massgebenden Einkünfte herangezogen wurde.

³ Die Höhe des Abzugs pro Kind ist im Anhang festgelegt.

Der Abzug pro Kind kann geltend gemacht werden, für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder

- sofern ein Sorgerecht („elterliche Sorge“ im Sinne von Art. 296 ff. ZGB) besteht;
- für mündige Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern

- sie in Ausbildung sind;
- nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

Art. 5 Massgebender Betrag

Der massgebende Betrag ergibt sich aus dem ausgewiesenen Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge.

Art. 6 Basisbeitrag

Der Basisbeitrag für das teuerste Betreuungsangebot (Ganztagesbetreuung Kinderkrippe) wird gemäss Anhang festgelegt.

Art. 7 Leistungsbeitrag

Der Leistungsbeitrag wird mit einem Promillewert des massgebenden Betrages gemäss Anhang festgelegt.

Art. 8 Normbeitrag

Die Summe aus dem Basisbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag.

Art. 9 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)

Die Betreuungsangebote werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft. Der Einstufungssatz multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Kostenbeitrag pro Tag.

Art. 10 minimale / maximale Kostenbeiträge

Die minimalen und maximalen Kostenbeiträge werden gemäss Anhang festgelegt.

Art. 11 Kinderermässigung

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Tagesstrukturen, kann eine Ermässigung auf die Monatspauschale gewährt werden. Die Höhe der Ermässigung ist im Anhang festgelegt.

Art. 12 Kostenbeitrag

Der tatsächliche Kostenbeitrag (pro Kind/Tag/Betreuungsangebot) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Basisbeitrag} \\ + & \text{Leistungsbeitrag} \\ = & \text{Normbeitrag} \\ \times & \text{Einstufungssatz} \\ = & \text{Kostenbeitrag ohne Kinderermässigung} \\ & \text{(begrenzt durch max. Kostenbeitrag)} \\ ./ & \text{Kinderermässigung} \\ = & \text{Kostenbeitrag} \end{aligned}$$

Art. 13 Ermittlung der Monatspauschale

- ¹ Die einzelnen Kostenbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt.
- ² Diese Summe wird für Krippenkinder mit dem Faktor¹ 3.7, für alle anderen Kinder mit dem Faktor 3.1 multipliziert. Der ermittelte Wert ergibt die Monatspauschale.
- ³ Diese Monatspauschale wird den Erziehungsberechtigten 12 Mal pro Jahr in Rechnung gestellt.
- ⁴ Die Betreuung von Hortkindern während den Schulferien wird separat in Rechnung gestellt.

III. Bestimmungen zum Betreuungsvertrag**Art. 14 Besondere Berechnungsgrundlagen**

- ¹ Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.
- ² Wenn wegen Zuzugs nach Glarus Süd keine Steuerdaten bestehen, haben die Erziehungsberechtigten Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen
- ³ Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
- ⁴ Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

Art. 15 Neuberechnung des Kostenbeitrags

- ¹ Eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgt in der Regel
 - a. jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Kostenbeitrag auf den 1. des Folgemonates geändert wird,
 - b. nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich,
 - c. jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Kostenbeitrages haben.

¹ Der Faktor wird anhand der Betriebstage ermittelt. Ein Monat hat durchschnittlich 21 Betriebstage, bei 12 Monaten/Jahr hat ein Betrieb maximal 252 Tage offen. Die Kinderkrippe ist bei 6 Wochen Betriebsferien an 222 Tagen/ Jahr geöffnet. 222 Betriebstage: 12 Monate : 5 Wochentage ergeben den Wert von 3.7. Die Horte sind an vier oder fünf Tagen pro Woche geöffnet, dies ergibt pro Jahr 148, resp. 187 Betriebstage (Schulferienbetreuung wird separat verrechnet). Anzahl Betriebstage : 12 Monate : Anzahl Wochentage ergeben den Faktor von 3.1.

² Wenn sich der massgebende Betrag aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse um mehr als CHF 10'000 ändert, so sind die Erziehungsberechtigten bei einem Anstieg um mehr als CHF 10'000 verpflichtet bzw. bei einer Reduktion um mehr als CHF 10'000 berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Kostenbeitrages durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Einkommens- oder Vermögensverhältnissen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt. Unterbleibt die Meldung durch die Erziehungsberechtigten, so

- a. erfolgen von den Betreuungsanbietern keine rückwirkenden Rückzahlungen,
- b. fordern die Betreuungsanbieteranbieter die geschuldeten zusätzlichen Kostenbeiträge nach.

³ Die Anpassung des Kostenbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.

Art. 16 Reduktion des Kostenbeitrags

Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Kostenbeitrages. Die Ausnahmen sind in den folgenden Artikeln geregelt.

Art. 17 Nichtbeanspruchung des Angebotes wegen Krankheit und Unfall

¹ Bei Abwesenheiten von bis zu 5 Tagen infolge Krankheit oder Unfall besteht kein Anspruch auf Erlass der Kostenbeiträge.

² Ab dem 6. bis zum 20. Wochentag kann ein Gesuch um Ermässigung von 50% des Kostenbeitrags an den Betreuungsanbieter gestellt werden. Das Gesuch ist vor dem 6. Abwesenheitstag schriftlich einzureichen. Ein Arztzeugnis ist zwingend beizulegen.

³ Bei einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit von mehr als 20 Wochentagen wird das Betreuungsverhältnis aufgelöst oder die Erziehungsberechtigten bezahlen für die weitere Reservierung des Betreuungsplatzes den halben Betrag des gewählten Betreuungsumfanges.

Art. 18 Nichtbeanspruchung des Angebotes wegen Schulanlässen

Bei schulbedingten Abwesenheiten wie bspw. bei Schullagern, Projektwochen und dergleichen von mehr als 2 Tagen besteht bei rechtzeitiger Meldung an die Leitung ein Anspruch auf Erlass der Kostenbeiträge.

Art. 19 Nichtbeanspruchung des Angebotes wegen Ferien

Bei einer ferienbedingten Abwesenheit der Kinder ausserhalb der Betriebsferien wird keine Ermässigung oder kein Erlass des Kostenbeitrags gewährt.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 20 Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und kommunalen Betreuungsanbietern kann von der Leitung und deren vorgesetzter Stelle eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Glarus. Rekursbehörde ist das Departement Schule und Familie der Gemeinde Glarus Süd.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkraftsetzung

¹ Die Tarifordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

² Der Anhang I ist integrierender Bestandteil dieser Tarifordnung.

³ Alle bisherigen Reglemente und Verordnungen für Tagesstrukturangebote in Glarus Süd treten auf diesen Zeitpunkt hin ausser Kraft.